WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Verena Klauser
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti
Dr. Oskar Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Matthias Sepp

Rundschreiben

Nummer:	29
vom:	2015-03-17
Autor:	Dr. Karoline de Monte

An Arbeitgeber, die für die Mitarbeiter die Steuererklärung 730 erstellen

Unterlagen für die Steuererklärung Vordruck 730/2015 für 2014 - Termin 24.3.2015

Bekanntlich ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, den so genannten **passiven** Steuerbeistand zu leisten. Er muss somit die elektronische Mitteilung (730-4) von der Agentur der Einnahmen[1] oder – wenn erstere Mitteilung nicht zugestellt werden konnte - die Mitteilung von einer Steuerbeistandsstelle (Caf) oder von einem Freiberufler mit der Berechnung der Steuern der Mitarbeiter entgegen nehmen, die geschuldeten Steuern einzahlen oder ein eventuelles Guthaben dem Mitarbeiter auszahlen.
Freiwillig können Arbeitgeber auch den so genannten **aktiven** Steuerbeistand[2] leisten. Dieser besteht in der Entgegennahme der **ausgefüllten** Steuererklärung Vordruck 730 des Mitarbeiters, in der Berechnung der Einkommenssteuer und in der elektronischen Weiterleitung der Steuererklärungen an das Steueramt.
Darüber hinaus kann der Arbeitgeber auch die **Erstellung** der Steuererklärung des Mitarbeiters übernehmen.
Ab 2015 stellt die Agentur der Einnahmen den Steuerpflichtigen den vorab ausgefüllten Vordruck 730/2015 für 2014 auf der Plattform Fisconline in elektronischer Form zur Verfügung („modello 730 precompilato")[3].
Im Jahr 2015 ist die Verwendung des „modello 730 precompilato" mit Bezug auf die Einkommen 2014 noch fakultativ, d.h. der Steuerpflichtige ist **nicht verpflichtet**, die vorab ausgefüllte Steuererklärung Vordruck 730 zu verwenden.
Für das Jahr 2014 können die Steuerpflichtigen den Vordruck 730/2015 auch auf die bisher bekannte Art und Weise einreichen. Deshalb wird unsere Kanzlei die jeweilige Steuererklärung in diesem Sinne erstellen, ohne den zur Verfügung gestellten und teilweise ausgefüllten Vordruck querzukontrollieren.
Da Sie unsere Kanzlei mit der Erstellung der Steuererklärungen Vordruck 730 für Ihre Mitarbeiter sowie der elektronischen Weiterleitung der selben an das Steueramt beauftragt haben, übermitteln wir Ihnen anbei unser Rundschreiben zur Erstellung der Steuererklärung Vordruck 730 für das Jahr 2014 mit der Aufstellung der dazu notwendigen Unterlagen.
Als Arbeitgeber, der den aktiven Steuerbeistand leistet, sind Sie verpflichtet, sich die ebenfalls beiliegende Ermächtigung vom jeweiligen Angestellten unterzeichnen zu lassen. Setzen Sie Ihre anagraphischen Daten ein (zweimal neben „Arbeitgeber" _____) und ernennen einen Verantwortlichen für die Verarbeitung der Daten.

1 vgl. unser Rundschreiben „Mitteilung an die Agentur der Einnahmen für den Erhalt des Vordruckes 730-4 der Steuererklärung 730/2015 für 2014 – Termin: 31. März 2015"
2 vgl. unser Rundschreiben Nr. 5 vom 12.01.2015
3 sogenannte „Vereinfachungsverordnung" - DLgs. n. 175 vom 21. November 2014 – mit 13.12.2014 in Kraft getreten

Wir bitten Sie, uns die Unterlagen einschließlich der vom jeweiligen Angestellten unterzeichnen Ermächtigung - sofern sie noch nicht in unserer Kanzlei aufliegen - innerhalb **Dienstag, 24. März 2015** zukommen zu lassen.

Für Mitarbeiter, die von der Abgabe der Steuererklärung befreit sind, werden wir nur dann eine Steuererklärung erstellen, wenn das Steuerguthaben des Mitarbeiters höher ist als das von uns verrechnete Honorar.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

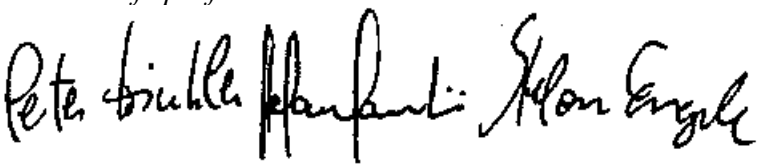

Anlage
Rundschreiben für die Unterlagen zur Steuererklärung 730
Vordrucke - Ermächtigung vom jeweiligen Angestellten